

Entgelttarifvertrag

für die Beschäftigten der Partei DIE LINKE

Zwischen der Partei DIE LINKE
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

einerseits

und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin

andererseits

Präambel

Dieses Entgeltsystem löst die bisherigen Regelungen des Gehaltstarifvertrages für die Beschäftigten der Linkspartei.PDS vom 01.01.2007 ab.

Die Vertragsparteien regeln in diesem Tarifvertrag ein neues Entgeltsystem, das sich an den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit orientiert und dem rechtlichen Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche und gleichwertige Arbeit entspricht.

Bei der Einführung des neuen Entgeltsystems wird der Besitzstand der Beschäftigten garantiert.

§ 1 Geltungsbereich

1. räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. fachlich: für den Parteivorstand und die Landesvorstände der Partei DIE LINKE, einschließlich ihrer Geschäftsstellen
3. persönlich: für alle Beschäftigten der Partei DIE LINKE, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrages gelten die im § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz aufgeführten Personen.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungssätze

1. Für die Eingruppierung ist allein die gesamte nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit des/der Beschäftigten maßgebend.
2. Die Eingruppierung einer jeden Tätigkeit bzw. ggf. die Umgruppierung im Falle einer Änderung der Tätigkeit, erfolgt auf Basis des Entgeltgruppenverzeichnisses (siehe § 5) unter Heranziehung der für die Stelle gültigen Stellenbeschreibungen.
3. Die den Entgeltgruppen zugeordneten Tätigkeitsbeispiele definieren die Anforderungen und Tätigkeitsmerkmale und sind für eine Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe vorrangig zu berücksichtigen. Die in den Tätigkeitsbeispielen beschriebenen Tätigkeiten und Merkmale sind summarisch zu betrachten.

Sofern einzelne Tätigkeiten und Merkmale nicht erfüllt sind, ist dies für die Eingruppierung/Umgruppierung unschädlich, soweit hierdurch die prägende Gesamtanforderung nicht berührt wird. Bei gleichen Zeitanteilen ist die höhere Eingruppierung maßgebend.

Ist keine Entgeltgruppe / kein Tätigkeitsbeispiel unmittelbar einschlägig, ist auf die Entgeltgruppe / das Tätigkeitsbeispiel abzustellen, das dieser Tätigkeit am ehestens entspricht.

4. Bei einer Höhergruppierung bzw. Abgruppierung werden die Beschäftigten stufengleich in die neue Entgeltgruppe eingruppiert.
5. Für Beschäftigte in Teilzeitarbeit gelten die gleichen Maßstäbe der tariflichen Eingruppierung wie für Vollzeitbeschäftigte. Leistungen dieses Tarifvertrages sind anteilig im Verhältnis der vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit zu gewähren.

§ 3 Bewertungskriterien

Die Tätigkeiten werden durchgängig nach folgenden Anforderungsmerkmalen bewertet:

➤ Anforderungen an Wissen und Können

Wissen erworben durch

- Anlernen, Einarbeitung, Ausbildung, Zusatzqualifikation oder Studium mit formalem Abschluss
- und/oder gleichwertige Berufserfahrung

Können

- Fachliche Kenntnisse (dazu gehören auch parteispezifische Kenntnisse, wenn die Stelle diese erfordert)
- Informationstechnische Kenntnisse
- Methodische Kenntnisse

➤ Anforderungen an soziale Kompetenz

- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Kritik- und Konfliktfähigkeit

➤ Anforderungen an Verantwortung

- für das bzw. die Aufgabengebiete (Grad der Selbständigkeit)
- für Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben
- für den Organisationserfolg und die Strategie der Partei
- Personalverantwortung

§ 4 Entgeltstufen

Die Entgeltgruppen werden in 3 Stufen aufgegliedert:

Stufe 1 = Einarbeitungsstufe

Bei der Einstellung von Beschäftigten bzw. bei der Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung wird die/der Beschäftigte während der Probezeit in die Stufe 1 eingestuft.

Stufe 2 = Grundstufe

Ein Aufstieg von Stufe 1 in die Stufe 2 erfolgt nach Absolvierung der Probezeit.

Stufe 3 = Erfahrungsstufe

Ein Aufstieg von Stufe 2 in die Stufe 3 erfolgt nach einer Beschäftigungszeit von 4 Jahren.

§ 5 Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe 1

Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung voraussetzen und die nach einer Anlernzeit verrichtet werden können.

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare vertiefte Berufserfahrungen voraussetzen, nach Anweisung ausgeführt werden, gute Fachkenntnisse sowie grundlegende Fähigkeiten der Kooperation und Kommunikation erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

- *Tätigkeiten im materiell-technischen Bereich, z.B. Kraftfahrer/innen, Hausdienst*
- *Allgemeine Sekretariatsaufgaben*

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare vertiefte Berufserfahrungen voraussetzen, nach allgemeinen Richtlinien selbständig (d.h. mit Ermessens-, Beurteilungs- oder sonstigen Entscheidungsspielräumen) und eigenverantwortlich für das übertragende abgegrenzte Sachgebiet ausgeführt werden, sehr gute Fachkenntnisse sowie erhöhte Fähigkeiten der Kooperation und Kommunikation erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

- *Sekretariatsaufgaben mit speziellen Anforderungen*
- *Mitarbeiter/in Finanzen*
- *Mitarbeiter/in Mitgliederverwaltung/-service*
- *Mitarbeiter/in Informations- und Kommunikationstechnik*

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine Zusatzqualifikation im Fachgebiet oder vergleichbare vertiefte Berufserfahrungen voraussetzen, nach allgemeinen Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich für das übertragende abgegrenzte Sachgebiet ausgeführt werden, sehr gute Fachkenntnisse erfordern sowie Koordinierungs- und Anleitungsfunktionen beinhalten.

Tätigkeitsbeispiele:

- *Sekretariatsaufgaben mit speziellen Anforderungen und/oder Koordinierungs- und Anleitungsfunktion (Büroleiter/in)*
- *Sachbearbeiter/innen, z.B. Finanzen, Buchhaltung, Personalwesen, Mitgliederverwaltung/-service, Informations- und Kommunikationstechnik*

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die selbständig und eigenverantwortlich für komplexe Aufgabengebiete ausgeführt werden, vertieftes fach- und organisationspolitisches Wissen sowie ausgeprägte Fähigkeiten der Kooperation und Kommunikation erfordern, konzeptionelle Arbeit und Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen und die Erreichung der Ziele der Partei beinhalten.

Tätigkeitsbeispiele:

- *Mitarbeiter/in mit administrativen Aufgaben mit gehobenen Anforderungen bzw. Koordinierungsaufgaben im politischen Bereich*
- *Mitarbeiter/in mit administrativen Aufgaben, z.B. in den Bereichen Finanzen, Informations- und Kommunikationstechnik, Organisation*

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die sich als besonders schwierige Kooperations- oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die Steuerungs- bzw. Führungsaufgaben (Setzung fachlicher und konzeptioneller Vorgaben für andere) umfassen und/oder mit besonders herausgehobener Verantwortung verbunden sind.

Tätigkeitsbeispiele:

- *Politische/r Mitarbeiter/in mit Führungsaufgaben*
- *Persönliche/r Mitarbeiter/in von direkt gewählten Funktionären*

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten mit politischer bzw. administrativer Verantwortung in einem Bereich der Bundesgeschäftsstelle von herausgehobener strategischer Bedeutung, die sich aus der Entgeltgruppe 7 herausheben.

Tätigkeitsbeispiele:

- *Bereichsleiter/in der Bundesgeschäftsstelle*
- *Persönliche/r Mitarbeiter/in der Parteivorsitzenden*

§ 6 Entgelttabelle

Ab 01.01.2009 gilt folgende Entgelttabelle:

Entgeltgruppe (EG)	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro
1	2.350	2.425	2.500
2	2.500	2.575	2.650
3	2.650	2.725	2.800
4	2.800	2.875	2.950
5	2.950	3.025	3.100
6	3.150	3.225	3.300
7	3.350	3.450	3.550
8	3.850	4.050	4.250

Ab 01.01.2010 tritt folgende Entgelttabelle in Kraft:

Entgeltgruppe (EG)	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro
1	2.350	2.450	2.550
2	2.550	2.625	2.700
3	2.700	2.800	2.875
4	2.875	2.950	3.025
5	3.050	3.125	3.200
6	3.200	3.275	3.350
7	3.400	3.500	3.600
8	4.000	4.150	4.300

§ 7 Anspruch auf Gehaltsumwandlung

Die Arbeitnehmer/innen haben gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Umwandlung von Teilen ihres Gehaltes zum Zwecke der Altersversorgung.

§ 8 Gehaltszulage für Arbeit unter erschwerten Bedingungen

Die im Manteltarifvertrag geregelte Gehaltszulage für Beschäftigte, die regelmäßig unter erschwerten Arbeitsbedingungen arbeiten (z.B. Kraftfahrer) beträgt monatlich 200,-- Euro.

§ 9 Vereinbarungen zu Regelungen des Manteltarifvertrages

1. Der im Manteltarifvertrag geregelte Ortszuschlag ist in die Entgelttabellen dieses Tarifvertrages eingearbeitet.
2. Das im Manteltarifvertrag geregelte Urlaubsgeld wird in Höhe von 25% der Entgeltgruppe 6 Stufe 1 gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Entgelttarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Er kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2010 schriftlich gekündigt werden.

3. Mit Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages treten der Gehaltstarifvertrag vom 8. August 2006 und der Tarifvertrag vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.

4. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach ausgesprochener Kündigung, spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist, über den Abschluss eines neuen Vertrages zu verhandeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft.

Berlin, 2008

.....
Lothar Bisky
DIE LINKE. Parteivorstand

.....
Karl Holluba
DIE LINKE. Parteivorstand

.....
Andreas Sander
ver.di LBz Berlin-Brandenburg

.....
Andreas Köhn
ver.di LBz Berlin-Brandenburg